

Information zu der Verarbeitung

"Zentrale Verfahrensdatei im Fremdenwesen (Verfahrensdatenbank – VDB)" gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Oberösterreich Gruberstraße 35, 4020 Linz Telefon +43 59 133-400

E-Mail: lpd-o@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter der Landespolizeidirektion OÖ Herrengasse 7 Telefon +43-1-53126-0

E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Verarbeitung der Landespolizeidirektionen und des Bundesministers für Inneres als gemeinsam Verantwortliche, der von ihnen ermittelten Informationen zum Verfahrensstand (Verfahrensdaten) im Fremdenwesen, insbesondere über Anträge, Entscheidungen, Entscheidungen, Rechtsmittel, Zurückschiebungen, Zurückweisungen und strafbaren Handlungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 98 iVm §§ 104, 108 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Gemäß § 98 Abs. 6 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) sind die Verfahrensdaten zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Stand: 01.03.2020

LandespolizeidirektionOberösterreich

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Sicherheitsbehörden; staatsanwaltschaftliche Behörden; Zivil- und Strafgerichte und Justiz-anstalten; Verwaltungsgerichte der Länder; Bundesverwaltungsgericht; Höchstgerichte; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Volksanwaltschaft; österreichische Vertretungsbehörden; Behörden nach Niederlassungsund Aufenthaltsgesetz; Staatsbürgerschaftsbehörden; Personenstandsbehörden; mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes betrauten Behörden; Finanzstrafbehörden; Jugendwohlfahrtsträger; Abgabenbehörden, Dolmetschern für Zwecke der Erbringung einer Dolmetschleistung; Bundesminister für Inneres; Stellen, die mit systematischer Überwachung von Abschiebungen betraut sind (§ 46 Abs. 6 FPG); Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung soweit diese ihr Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 BBU-Errichtungsgesetz wahrnimmt; Arbeitsmarktservice; Gebietskrankenkassen und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; für die Gewährung von Sozial- oder sonstigen Transferleistungen zuständigen Stellen; ausländische Sicherheitsbehörden; Internationale Sicherheitsorganisationen; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Gov-Gesetz; Staaten mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen gem. § 108 FPG geschlossen wurden, Meldebehörden; Organe des Bundes der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversortung vollziehen.

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten oder eine internationale Organisation erfolgt auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO.

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten oder eine internationale Organisation erfolgt, in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission und geeigneter Garantien, in bestimmten Ausnahmefällen gemäß Art. 49 Abs 4 DSGVO aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses - dem Interesse an der ordnungsgemäßen Handhabung der Fremdenpolizei in Ausübung von hoheitlichen Befugnissen.

Auftragsverarbeiter: Bundesminister für Inneres, RUBICON IT GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Stand: 01.03.2020

LandespolizeidirektionOberösterreich

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO besteht nach § 98 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetzes 2005 nicht.

Stand: 01.03.2020